

# Kirchenpolitik im Bistum Basel

Autor(en): **Fleiner, Fritz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse =  
Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II.  
Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **18 (1899)**

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-896623>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Kirchenpolitik im Bistum Basel.

Von Professor FRITZ FLEINER.

---

Seit Jahren wird in der Schweiz die Lehre verkündet, nach der Gewährleistung der Glaubens- und Kulturfreiheit sei für den Staat jeder vernünftige Grund zur Beschäftigung mit kirchlichen Angelegenheiten weggefallen. Das alte System der Zwangskirche habe zu bestehen aufgehört; der einzelne Bürger besitze volle Selbständigkeit und Unabhängigkeit, zu entscheiden, ob er einer Religionsgesellschaft angehören wolle; dies gelte selbst gegenüber den grossen, geschichtlich mit dem staatlichen Leben verwachsenen Landeskirchen. Auch sie beruhten nunmehr auf dem Grundsatz der freiwilligen Zugehörigkeit. Wenn die Staatsgewalt daher einen Angriff auf die staatliche Rechtsordnung von dieser Seite glaube abwehren zu müssen, so ständen Vereinspolizei und Strafgesetz als ausreichende Waffen zur Verfügung. Der Staat sei konfessionslos geworden, was gingen ihn noch kirchliche Dinge an; die zu besorgen möge er den Kirchen selbst überlassen. Alle Rechte, mit denen der Staat sein Eingreifen in die kirchliche Sphäre begründe, seien unter ganz andern, den modernen Anschauungen entgegengesetzten Verhältnissen entstanden und besässen deshalb in der Gegenwart nur noch historische Bedeutung.

So tönt es aus dem katholischen Lager, und aus den Kreisen nichtkatholischer Schriftsteller und Politiker erschallt manch zustimmender Zuruf. Bei der Aufstellung von abstrakten Theorien ist es nicht geblieben. In einer Reihe von Kantonen haben solche Anschauungen auf die öffentliche Meinung und den Gesetzgeber Einfluss gewonnen. Am Deutlichsten ist dies bei der Behandlung katholischer Fragen hervorgetreten, und an einem Beispiele aus diesem Kreise

sei es mir gestattet, meine abweichende Auffassung zu erläutern. Ich hebe dabei die Verhältnisse der grössten Diözese der Schweiz, des Bistums Basel, heraus und will an der Beteiligung der Kantonsregierungen an der Bischofswahl zeigen, worin das durch Verträge festgestellte alte Recht dem neuen Systeme überlegen ist, das die Kantone Aargau und Bern im Einklange mit der zur Zeit in der Schweiz vorherrschenden Strömung eingeführt haben.

## I.

Die Wiederherstellung und Neuumschreibung des Bistums Basel geht auf Verträge zurück, welche die Kantone Luzern, Solothurn, Bern, Zug, Aargau, Thurgau und Basel in den Jahren 1828 und 1829 unter sich und mit dem heiligen Stuhl abschlossen. Der Papst vollzog die Verträge, soweit dies ihm oblag, durch die Verkündigung von zwei Bullen und zwei Breven. Der Sitz des Bischofs und des Domkapitels wurde nach Solothurn verlegt, und die dortige Stiftskirche zu St. Urs und Viktor zur Kathedrale erhoben. Von Anbeginn der Verhandlungen an waren die beteiligten Kantonsregierungen bestrebt gewesen, sich einen Einfluss auf die Wahlen des Bischofs und der Domherren vertraglich zusichern zu lassen. Die Kurie hatte das Begehren auf direkte Ernennung des Bischofs und der Domherren durch die Kantone abgelehnt, dagegen eingewilligt, den Regierungen eine indirekte Beteiligung zuzugestehen. Der Papst erteilte demgemäss die Zusicherung, dass der mit der Vornahme der Bischofswahl betraute Domsenat des Bistums Basel niemals eine den Regierungen der Bistumskantone ungenehme Persönlichkeit zum Bischof wählen dürfe. Die Canonicate der katholischen Stände Solothurn, Luzern und Zug dagegen sollten von den Regierungen dieser Kantone selbst durch freie Ernennung, die Canonicate der paritätischen Stände Bern, Aargau und Thurgau durch den Bischof besetzt werden, wobei sich dieser jedesmal an eine vom Domsenat aufgestellte und von der Regierung des beteiligten Kantons bereinigte Kandidatenliste zu halten hatte. Für die Bischofswahlen bildete sich im An-

schlusse an die erwähnte Vorschrift folgende Praxis aus: Nach jeder Erledigung des bischöflichen Stuhles schickten die Regierungen der sieben Bistumskantone Abgeordnete zu einer „Diözesankonferenz“ nach Solothurn, der Domsenat legte eine Kandidatenliste vor, auf welcher die Diözesankonferenz durch Mehrheitsbeschluss die ungenehmen Namen unbeschränkt strich, und aus den nicht abgelehnten Kandidaten wählte hierauf der Domsenat den Bischof.

Das blieb so bis zu den kirchenpolitischen Kämpfen nach dem vatikanischen Konzil. Die Ereignisse sind bekannt: Am 29. Januar 1873 setzte die Diözesankonferenz durch einen Mehrheitsbeschluss, dem die Stände Solothurn, Bern, Aargau, Thurgau und Basel-Land zustimmten, den Bischof Eugenius Lachat ab, und als der Domsenat sich weigerte, einen Bistumsverweser ad interim zu bezeichnen, wurde er am 21. Dezember 1874 aufgelöst. Einzig die Regierungen von Luzern und Zug blieben Lachat treu; von der Stadt Luzern aus leitete der „deplacetierte“ Bischof seine Diözese weiter, soweit es die Verhältnisse gestatteten.

Wohl besaßen die Regierungen der „Mehrheit-Stände“ die Macht, dem Klerus den amtlichen Verkehr mit dem abgesetzten Bischof zu untersagen, aber es stand nicht in ihrer Gewalt, die privaten Wege abzusperren, die zum Bischof führten. Seit dem Jahre 1876 drang daher in erster Linie die aargauische Regierung auf Beseitigung des unhaltbaren Zustandes. Auf mehreren Diözesankonferenzen wurde der Gedanke erwogen, ob man die Schwierigkeit durch Ernennung eines vom Papste anerkannten bischöflichen Coadjutors heben könne, allein man kam zu keinem greifbaren Ergebnis. Schliesslich schritt der Papst, Leo XIII., ein. Er gewann durch Vermittlung der konservativen Tessiner Regierung den schweizerischen Bundesrat für den lange gehegten und nunmehr meisterhaft ins Werk gesetzten Plan, die Angelegenheiten der Diözese Basel gleichzeitig mit denen des Kantons Tessin zu ordnen.<sup>1)</sup> Die Basler Diözesanstände erklärten sich damit

<sup>1)</sup> Man vergleiche hierüber die Schrift von Alfredo Peri-Morosini, *La questione diocesana Ticinese*, Einsiedeln 1892.

einverstanden, und am 1. September 1884 schlossen in Bern die Delegierten des Bundesrates mit dem Vertreter des Papstes die zwei Verträge ab, welche im Bistum Basel und im Kanton Tessin geordnete kirchliche Zustände anbahnten. Für den Kanton Tessin wurde provisorisch ein besonderer Apostolischer Administrator in der Person Lachats bestellt, und auf den nunmehr auch von der römischen Kurie als erledigt betrachteten Bischofssitz im Bistum Basel berief der Papst im Januar 1885 im Einverständnis mit den Diözesanständen den milden und versöhnlichen Dr. Friedrich Fiala. An dem neuen Oberhirten lag es, Ordnung in die während des langen Interregnums in Verwirrung geratenen Verhältnisse zu bringen.

Hiebei kamen die Regierungen der Bistumskantone dem Bischof entgegen. Bern allein liess den günstigen Zeitpunkt unbenützt vorübergehen, und der Aargau wendete sich einem kirchenpolitischen Experimente zu.

Im Kanton Aargau stand man gerade damals mitten in den Arbeiten zur Revision der Kantonsverfassung des Jahres 1852.<sup>1)</sup> Es galt, die Wunden zu heilen, welche das Finanzreferendum geschlagen. Hiezu war die Mithilfe der katholisch-konservativen Partei nötig, und diese musste von den freisinnigen Parteien durch Zugeständnisse erst gewonnen werden. Deren vornehmstes lag in dem Versprechen, die Ausübung der dem Kanton gegenüber dem Bistum Basel zustehenden Hoheitsrechte den Organen des Staates zu entziehen und sie einer von den römisch-katholischen Stimmberechtigten aus Laien und Geistlichen frei gewählten Synode zu übertragen. In die neue Kantonsverfassung wurden demgemäss folgende Bestimmungen aufgenommen:

---

<sup>1)</sup> Ich verweise zu weiterer Orientierung auf Heuberger, Ein Beitrag zur Lösung des kirchlich-politischen Konfliktes im Aargau, Baden 1879. — Verfassungs-Revision des Kantons Aargau 1884—1885, stenographischer Bericht über die Verhandlungen des Verfassungsrates, S. 492—569, 925—937, 1006—1021. — Gisler, Die Kirchenartikel der neuen aargauischen Staatsverfassung (Katholische Schweizer-Blätter N. F. I (1885) S. 506 ff., 576 ff., 621 ff.).

„Art. 68. Die Konfessionen ordnen ihre Angelegenheiten selbständig unter Aufsicht des Staates. Die vom Staate anerkannten christlichen Konfessionen und die sich ihnen anschließenden freien Genossenschaften wählen zu dem Zwecke eigene, aus Geistlichen und Laien bestehende Organe (Synoden) . . . . .

„Art. 69. Den Synodeu sind folgende Befugnisse und Pflichten übertragen:

- a) Der Erlass einer Organisation, soweit eine solche nicht schon besteht; dieselbe unterliegt der Genehmigung des Grossen Rates.
- h) Katholischerseits die Besorgung der Bistumsangelegenheiten auf Grund der bestehenden Rechtsverhältnisse und unter Vorbehalt staatlicher Genehmigung im Falle einer Aenderung des Bistumsvertrages oder des Diözesanverbandes. Die Beerdigung des Bischofs findet vor den Abgeordneten des Regierungsrates statt.“

Die römisch-katholische Synode stellte am 22. März 1886 ihr Organisationsstatut fest; darin wird vorgeschrieben:

§ 7, Absatz 2: „Behufs Vertretung des Standes Aargau bei der Diözesan-Konferenz der Stände des Bistums Basel wählt die Synode, je auf die Dauer eines Jahres, zwei Abgeordnete aus dem Laienstande. Dieselben geben ihre Stimme ab unter Vorbehalt der Genehmigung der gefassten Beschlüsse durch die Synode, im Falle der Dringlichkeit durch den Synodalrat“ (d. h. durch einen Ausschuss der Synode von 9 Mitgliedern).

In ihrer Sitzung vom Mai 1888 erläuterte die Synode diese Vorschriften dahin, „dass die Diözesanabgeordneten in denjenigen dringlichen Fällen, wo der Vorbehalt der Genehmigung durch die Synode nach der Natur der Sache unmöglich ist, wie bei der Passation von Rechnungen, bei der Mitwirkung an der Bischofswahl durch Ausübung des Streichungsrechtes u. dergl. ohne jeden Vorbehalt ihr Votum abgeben können.“<sup>1)</sup>

Auch auf das Recht, gemeinschaftlich mit den Abgeordneten der übrigen Diözesanstände von jedem neugewählten Bischof den Eid der Treue entgegenzunehmen, hat der aar-

<sup>1)</sup> Schweizerische Kirchen-Zeitung 1888, S. 173.

gausische Regierungsrat im Jahre 1888 im Widerspruch zur Staatsverfassung verzichtet. Er hat die Delegierten der römisch-katholischen Synode beauftragt, an Stelle der Regierungsabgeordneten der Eidesleistung beizuwohnen.

Der Kanton Bern ist seit 1874 gleichfalls seine eigenen Wege gegangen.<sup>1)</sup> Sie haben ihn weit weg von der Diözesankonferenz geführt.

Bei der Berner Regierung hatte sich stetsfort die Erinnerung daran lebendig erhalten, dass während Jahrhunderten das Stammland des Fürstbistums Basel jenes Gebiet im Jura gewesen war, das im Jahre 1815 dem Kanton Bern einverleibt und im Jahre 1828 an die wiederhergestellte Diözese Basel angeschlossen wurde. Dessen Bevölkerung gehörte der französischen Sprache an und nahm schon um deswillen in dem im übrigen aus lauter deutschsprechenden Elementen gebildeten Bistum eine Sonderstellung ein. Als der Plan, für den Berner Jura ein eigenes Priesterseminar zu errichten, sich als undurchführbar erwies, suchte die Berner Regierung den Wünschen der Katholiken im Jura — ihre Zahl wurde damals auf ca. 59,000 Seelen geschätzt — in anderer Weise entgegenzukommen. Sie trat im Januar 1863, nach dem Tode des Bischofs von Basel, Carl Arnold, mit dem Begehren hervor, das Bischofsamt müsse nunmehr einem französischsprachigen Kleriker ihres Kantons übergeben werden. Eine Broschüre des bernischen Regierungsrates X. Stockmar (*De la nomination d'un évêque de Bâle, Berne 1863*) führte dies näher aus und hob hervor: „Choisir le nouvel évêque dans le clergé du

---

<sup>1)</sup> J. A. Stockmar, *La question catholique dans le canton de Berne*. (Schweiz. Rundschau 1891, III. Halbband, S. 63 ff., 213 ff.) — Zwei Gutachten über einige Fragen betr. das Verhältnis des Kantons Bern zum Bistum Basel, eingeholt im Auftrage des Regierungsrates durch die Direktion des Kirchenwesens von Herren Fürsprecher C. Sahli und Professor Dr. A. Zeerleder in Bern. — A. Zeerleder, *Das Kirchenrecht des Kantons Bern*. 3. Aufl. Bern 1896. — Zu besonderem Dank bin ich Herrn Regierungsrat Minder in Bern verpflichtet, welcher mir die Akten der bernischen Kirchendirektion durchzusehen gestattete, und Herrn Direktor Stockmar, der als ehemaliges Mitglied des bernischen Regierungsrates auf verschiedene Fragen zuvorkommend Aufschluss erteilte.

Jura serait une œuvre de consolidation pour l'évêché, un acte de bonne politique nationale et un gage de sécurité pour la Confédération.“ Das Domkapitel teilte zunächst diese Meinung nicht; auf der ersten von ihm der Diözesankonferenz eingereichten Liste vom 24. Februar 1863 war der bernische Klerus mit keinem einzigen Namen vertreten. Die Diözesankonferenz wies sämtliche Kandidaten bis auf einen einzigen als ungenehm zurück. Sie bezeichnete aber folgenden Tags den Domherren von sich aus vertraulich vier Kleriker als *personae gratae*, darunter den Mann, den Regierungsrat Migy im Namen der Berner Regierung auf den Schild erhob: Eugenius Lachat von Mervelier (Bern), Dekan in Delémont. Der Domsenat nahm nun seinerseits Lachat und zwei der neben ihm vorgeschlagenen <sup>1)</sup> auf eine neue, auf 6 Namen erweiterte Liste, gab der Diözesankonferenz vorschriftsgemäss Gelegenheit zur Ausübung des Streichungsrechtes und wählte sodann mit 7 von 11 Stimmen am 26. Februar 1863 Eugenius Lachat zum Bischof von Basel. Der Wunsch Berns war erfüllt. Das offiziöse Organ der bischöflichen Kurie in Solothurn, die Schweizerische Kirchen-Zeitung, erhob unmittelbar nach der Wahl (7. März 1863) die Frage: „wie konnte es dazu kommen, dass die Berner Regierung sogar von sich aus den streng-kirchlichen und ernst-grundsätzlichen Dekan Lachat in Vordergrund stellen und selbst um seiner Liberalität willen den Mitständen bestens empfehlen konnte?“ Die Antwort lautete: in Bern habe man es Lachat hoch angerechnet, dass er sich bisher von jeder eigentlich politischen Partei und von der Schwärmerei für eine Abtrennung des Jura vom Kanton Bern ferngehalten. „Herr Lachat war den Ständedeputierten der übrigen Kantone unbekannt; diesem Umstand war es wohl hauptsächlich zu verdanken, dass er ungeachtet seiner genossenen Bildung in der Propaganda zu Rom und seiner entschieden kirchlichen Grundsätze nicht von denselben gestrichen ward.“

<sup>1)</sup> Der von der Diözesankonferenz mit vorgeschlagene Friedrich Fiala (der spätere Bischof) fand bei den Domherren keinen Anklang.



Es dauerte in der That nicht lange, so kam es zwischen den bernischen Behörden und dem Bischof zu Konflikten, und die Regierung und den Grossen Rat des Kantons Bern kostete es im Jahre 1873 keine Ueberwindung, in die Absetzung ihres Kantonsbürgers einzuwilligen.

In die Lücke, welche nach dem Wegfall der bischöflichen Gewalt entstand, schob das Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern vom 18. Januar 1874 die Autorität der einzelnen Kirchgemeinden. Eines Diözesanverbandes erwähnte es gar nicht, sondern beschränkte sich darauf, jeder Kirchgemeindeversammlung das Recht der Beschlussfassung zuzusprechen „über diejenigen Fragen, welche das Verhältnis zu einer obern kirchlichen Behörde betreffen“ (§ 11, Ziff. 8 leg. cit.). Die in der katholischen Kirche eingetretene Spaltung ignorierte das Gesetz vollständig und stellte es damit in jeder Kirchgemeinde in das Belieben der Mehrheit der Stimmberechtigten, ob das Pfarramt und der Kirchgemeinderat mit Anhängern des römischen oder des christkatholischen Glaubens besetzt würden. Ueberdies nahm ein Dekret des Grossen Rates (vom 9. April 1874) eine neue Einteilung der kirchlichen Sprengel im Jura vor und setzte dabei die Zahl der katholischen Kirchgemeinden von 78 auf 42 herab. Auf höhern Befehl hielten sich die römischen Katholiken von den nach Vorschrift des Kirchengesetzes vom 18. Januar 1874 angeordneten Wahlen fern, und so kam es, dass in allen Kirchgemeinden, wo sich Christkatholiken befanden, die Herrschaft an sie überging. Die römischen Katholiken schlossen sich zu freien, vom Staate unabhängigen Religionsgenossenschaften zusammen. „Als Organ der Kirchgemeinschaft“ war durch den Staat nach reformiertem Muster eine katholische Synode gebildet worden, der die katholischen Geistlichen, die Docenten der neugegründeten christkatholischen Fakultät an der Berner Universität und weltliche Delegierte der Kirchgemeinden angehörten (Dekret des Grossen Rates vom 2. Dezember 1874). Inzwischen hatte sich die christkatholische Kirche der Schweiz organisiert, und die bernische katholische Synode beschloss, dem christkatholischen

Nationalbistum mit sämtlichen Kirchgemeinden beizutreten. Der Grosse Rat sprach hiezu die Staatsgenehmigung aus (13. April 1877).<sup>1)</sup>

Doch die Hoffnungen, die man im Kanton Bern in den Christkatholizismus gesetzt, gingen nicht in Erfüllung, und als eine Finanzkrise die Anspannung aller Kräfte des Staates nötig machte, entschloss sich der bernische Regierungsrat, der römisch-katholischen Opposition die Spitze abzuberechen. Er beantragte dem Grossen Rat, den katholischen Kirchgemeinden, die sich noch nicht in gesetzlicher Weise konstituiert hatten, eine nochmalige Verhandlung zur Wahl der Pfarrer und der Kirchgemeinderäte zu gestatten und gleichzeitig die Wiederwählbarkeit jener römisch-katholischen Geistlichen auszusprechen, die im Jahre 1873 wegen eines an die Staatsbehörden gerichteten Protestes von ihren Pfarrstellen abberufen worden waren. Der Grosse Rat willigte ein und erliess am 12. September 1878 das sogen. Amnestie-Dekret.<sup>2)</sup> Darauf machten die römischen Katholiken von ihrem Stimmrechte Gebrauch, errangen bei den folgenden Wahlen in den meisten Kirchgemeinden die Herrschaft und schickten eine römische Mehrheit in die kantonale katholische Synode. Diese hob die bisher ergangenen (christ-katholischen) Synodalschlüsse auf (7. und 8. Januar 1880) und verfügte damit den Austritt der römisch-katholischen Kirchgemeinden aus dem Nationalbistum.<sup>3)</sup> Sie ersuchte die Regierung, die bischöfliche römische Hierarchie wiederherzustellen, und eine Massenpetition aus dem Jura bat um Wiederezulassung des Bischofs Lachat.

Auf letztern Wunsch konnte die Berner Regierung nicht eintreten. Nachdem aber der römische Katholizismus in die katholische Landeskirche eingezogen und staatlich anerkannt

---

<sup>1)</sup> Gareis und Zorn, Staat und Kirche in der Schweiz. Zürich 1877/78. Bd I, S. 267 ff., II, S. 204 ff.

<sup>2)</sup> Das Amnestie-Dekret wurde nicht in die Gesetzessammlung aufgenommen; es ist abgedruckt in der Schweiz. Kirchen-Zeitung 1879, S. 419.

<sup>3)</sup> Die Beschlüsse dieser in Delsberg am 7. und 8. Januar 1880 abgehaltenen Synode sind wiedergegeben in der Schweiz. Kirchen-Zeitung 1880, S. 19 ff.

war, liess sich die Herstellung einer Bistumsverfassung nicht mehr umgehen; dies um so weniger, als der Kanton durch finanzielle Dotierung des christ-katholischen Nationalbistums das Bischofsamt als notwendigen Bestandteil jeder katholischen Verfassung anerkannt hatte. Aus dem Verbandsverbande der Diözese Basel war Bern nie ausgetreten. Als daher auf Betreiben des Aargaus im Mai 1879 eine Konferenz von Vertretern der Bistumskantone nach Solothurn einberufen wurde, schickte auch die Berner Regierung ihre Abgeordneten, und diese arbeiteten in voller Uebereinstimmung mit den übrigen Diözesanständen auf Beseitigung der Hindernisse hin.<sup>1)</sup> Im Frühjahr 1880 kamen diese Arbeiten ins Stocken; die Konferenz der sogen. Mehrheitstände (d. h. aller Bistumskantone mit Ausnahme von Luzern und Zug) konnte sich auf ein gemeinsames Vorgehen nicht einigen, und sie beschloss daher den 12. April 1880: „Die Verhandlungen der Mehrheitstände betreffend Einleitung von Unterhandlungen über Regulierung der Bistumsverhältnisse werden dermalen fallen gelassen in der Meinung, dass die Stände sich wie bis anhin bereit erklären, soweit an ihnen, an der Reorganisation des Bistums Basel teilzunehmen.“

In den Jahren 1880—1883 ruhte die Angelegenheit. Bei der Berner Regierung scheint in dieser Zeit eine veränderte Auffassung aufgekommen zu sein; eine Art „Nicht-Interventions“-Politik begann. Am 6. November 1883 unterrichtete der schweizerische Bundesrat die Basler Diözesanstände von seiner Absicht, mit dem Papst über die Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse des Bistums Basel und des Kantons Tessin zu unterhandeln, und lud die beteiligten Regierungen zu einer Konferenz ein. Die Berner Regierung antwortete am 19. November 1883 ablehnend: „Wir haben über diesen Gegenstand eine einlässliche Beratung walten lassen und sind dabei zum

---

<sup>1)</sup> Die Beziehungen des Kantons Bern zum christ-katholischen Nationalbistum erlitten keine Veränderung. — Zur Stunde gehören im Kanton Bern der christ-katholischen Kirche nur noch 4 staatlich anerkannte Kirchgemeinden an: Bern mit Filiale in Thun, Biel, St-Imier, Laufen, zusammen zirka 4300 Seelen. Zeerleder, Kirchenrecht des Kantons Bern, S. 38, 65.

Schlusse gekommen, dass die Frage der Regelung der kirchlichen Angelegenheiten des Kantons Tessin den Kanton Bern nicht berühre, und dass wir ebenso an den Verhandlungen, die den Verzicht des Herrn Lachat auf Rang und Titel eines Bischofs von Basel zum Gegenstand haben, uns nicht beteiligen können. Aus den angeführten Gründen sehen wir uns nicht in der Lage, die von Ihnen in Aussicht genommene Konferenz zu beschicken.“ Einen ähnlichen Bescheid erteilte die Berner Regierung am 16. Februar 1884 dem Diözesanvorort Solothurn, aber mit einer bisher nicht kundgegebenen neuen Begründung: „Wir beehren uns, Euch zu erwidern, dass wir gegenwärtig die Frage des Austritts des Kantons Bern aus dem Bistumsverband untersuchen und wir demnach nicht in der Lage sind, dermal bei einer Rekonstruktion der Diözese mitzuwirken. Wir sind jedoch geneigt, einem uns genehmen neuen Bischof oder Bistumsverweser die Ausübung der bischöflichen Funktionen in unserm Kanton gemäss den einschlagenden Bestimmungen unseres Kirchengesetzes zu gestatten.“ Auf der am 12. März 1884 in Bern in Anwesenheit des Bundespräsidenten Welti abgehaltenen Diözesankonferenz erschien ein Mitglied der Berner Regierung, Regierungsrat Stockmar, aber nur ad audiendum et referendum, und als der Bundesrat mit dem Apostolischen Nuntius am 1. September 1884 das „Uebereinkommen betreffend kirchliche Verhältnisse im Bistum Basel“ im Namen der Basler Diözesanstände abschloss, wurde im Eingange der Uebereinkunft des Kantons Bern nicht erwähnt und dies in einem Schlussprotokoll in folgender Weise erläutert: „In Bezug auf die Stellung des Kantons Bern ist zu konstatieren, dass dieser Kanton zwar an den Beratungen über vorerwähnte Uebereinkunft nicht teilnimmt, dass er aber von der Vereinigung der das Bistum Basel bildenden schweizerischen Kantone sich nicht getrennt hat.“ Die bernische Abordnung ergänzte dies auf der Diözesankonferenz vom 6. November 1884 durch die Mitteilung, „dass die dortige Regierung, wenn Herr Dompropst Fiala zum Bischof von Basel ernannt sein wird, demselben in Aufrechterhaltung ihrer unterm 16. Februar d. J. abgegebenen Erklärung die Erlaubnis erteilen werde,

bischöfliche Funktionen in ihrem Kanton auszuüben, soweit sie mit dem Kirchengesetz verträglich seien.“ Seitdem hat sich die Berner Regierung auf keiner Diözesankonferenz mehr vertreten lassen.

Kurz nach seinem Amtsantritt unternahm Bischof Fiala (September 1885) eine Firmreise durch den Kanton Bern;<sup>1)</sup> die Regierung erlaubte, ihrem Versprechen getreu, dem neuen Oberhirten ohne weiteres die Vornahme geistlicher Funktionen und entrichtete dem Diözesanvorort Solothurn die nach den Verträgen von 1828 auf Bern entfallende jährliche Quote an den Gehalt des Bischofs (Fr. 1865) „für einstweilen und ohne Verbindlichkeit für die Zukunft.“

Fiala setzte, im Einverständnis mit den beteiligten Kantonen, die Wiederherstellung des Domsenats durch.<sup>2)</sup> Bern allein lehnte es ab, seine Kanonikate aufs neue aufzurichten, und verweigerte demgemäss auch seinen Beitrag (Fr. 148. 80) an die Gehaltszulage des Domdekans und an die Ausgaben für die „allgemeinen Unkosten der Diözese.“<sup>3)</sup> Da der bernische Regierungsrat noch immer unschlüssig war, holte er im Frühjahr 1887 bei den Herren Fürsprecher C. Sahli und Professor A. Zeerleder Gutachten ein „über einige Fragen

---

<sup>1)</sup> L. R. Schmidlin, Dr. Friedrich Xaver Odo Fiala, Bischof von Basel; ein Lebensbild. Solothurn 1890, S. 137.

<sup>2)</sup> Der Berner Vertrag vom 1. September 1884 bestimmte hierüber in Art. 3: „Nach Einsetzung des neuen Bischofs wird zur Konstituierung des Domkapitels von Solothurn und zur Regelung der allfällig entstehenden Finanzfragen geschritten werden.“ Bevor Fiala nach Rom abreiste, um die Konsekration zu empfangen, drang er in einem den 4. März 1885 an die Diözesankonferenz gerichteten Schreiben auf Ausführung dieses Artikels. Die Diözesankonferenz erklärte sich hiezu bereit (24. März 1885), sprach aber den Wunsch aus, es möchte sämtlichen Domherren die Pflicht der Residenz in Solothurn erlassen werden. Fiala antwortete (20. April 1885), residierende Domherren seien dem Bischof nötig und überdies in den Verträgen mit Rom vom Jahre 1828 vorgesehen, einzig der Papst besitze die Gewalt, die Domherren von der Residenzpflicht zu entbinden. Die Diözesankonferenz hielt aber am 21. April 1885 einstimmig an dem Wunsche fest und ersuchte den Bischof, ihn in Rom vorzubringen. Die römische Kurie scheint das Gesuch ohne weiteres abgelehnt zu haben.

<sup>3)</sup> Sie belaufen sich im ganzen auf Fr. 100—200 per Jahr.

betreffend das Verhältnis des Kantons Bern zum Bistum Basel.“<sup>1)</sup> Fürsprech Sahli kam zum Schluss, Bern solle beim gegenwärtigen Provisorium bleiben, „alle Teile stehen sich gut dabei.“ Professor Zeerleder dagegen sprach sich dahin aus: „Der Kanton Bern kann und soll nach der Verfassung und der bestehenden Kirchengesetzgebung sich an der Wiederherstellung der Diözesanverhältnisse in kirchlicher und materieller Beziehung beteiligen.“ Bischof Fiala wendete sich in einem Schreiben vom 24. Mai 1887 an den Regierungsrat und ersuchte um endliche definitive Ordnung. Im Auftrage des Regierungsrates versicherte der Direktor des Kirchenwesens, Regierungsrat Schär (30. Juni 1887), den Bischof seiner Bereitwilligkeit, in Unterhandlungen mit ihm einzutreten; doch sollte damit einem endgültigen Entscheid über Berns ferneres Verbleiben im Diözesanverband nicht vorgegriffen sein. Es fand in der That bald darauf in Solothurn eine kurze Besprechung zwischen Abgeordneten des bernischen Regierungsrates (den Regierungsräten Schär und Egli) und dem Bischof statt; sie verlief resultatlos.<sup>2)</sup> In Bern entschied man sich für Fortdauer des Provisoriums. Dieser Haltung getreu hielt sich der Kanton Bern auch von jener Versammlung der Diözesankonferenz fern (8. Mai 1888), welche sich auszusprechen hatte über die vom Bundesrat mit dem hl. Stuhl vereinbarte Uebereinkunft betreffend definitive Regelung der Tessiner Verhältnisse vom 16. März 1888 und die Schaffung des Doppelbistums Basel-Lugano. In gleicher Weise lehnte es die bernische Regierung nach dem Tod Dr. Fialas (24. Mai 1888) ab, bei der Bischofswahl von ihrem Ausschliessungsrechte Gebrauch zu machen; sie verhinderte dadurch die Bildung einer geschlossenen liberalen Mehrheit in der Diözesankonferenz (11. Juli 1888). Nachdem der neugewählte Bischof, Leonhard Haas, durch Einholung des ber-

<sup>1)</sup> Es sind dies die oben S. 37 Anmerk. 1 erwähnten Gutachten.

<sup>2)</sup> Die Akten der bernischen Kirchendirektion weisen leider gerade in dieser Periode Lücken auf. Darüber, dass die Konferenz stattfand, hat mir auf meine Anfrage Herr alt-Regierungsrat Schär in Inkwyl in freundlicher Weise Aufschluss erteilt.

nischen Placets für seinen ersten Hirtenbrief und durch einen persönlichen Besuch bei den Mitgliedern des Regierungsrates „sein Bestreben kundgegeben, auch bezüglich seiner Stellung zum Kanton Bern dem Beispiel seines Vorgängers zu folgen,“<sup>1)</sup> beschloss der Regierungsrat (28. Dezember 1888), den vom Grossen Rat bewilligten Beitrag an die Bischofsbesoldung „bis auf weiteres“ auszurichten.

Die neue Staatsverfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893 brachte eine wesentliche Aenderung. Sie bestimmte:

„Art. 84. Die evangelisch-reformierte, die römisch-katholische und die christ-katholische Kirche sind anerkannte Landeskirchen in den zu ihnen sich bekennenden Gemeinden . . . . .“

„Einer nach gleichen Grundsätzen bestellten, aus Laien und Geistlichen zusammengesetzten Kommission steht das Antrags- und Vorberatungsrecht in römisch-katholischen Kirchensachen zu, soweit diese in den Bereich der Staatsbehörden fallen.

„Die innern Angelegenheiten der christ-katholischen Kirche werden nach Massgabe ihrer vom Staate anerkannten Verfassung verwaltet. In äussern Kirchenangelegenheiten kömmt den zuständigen Organen das Antrags- und Vorberatungsrecht zu. . .“

„Art. 86. Das Genehmigungsrecht des Staates für Erlasse und Verordnungen kirchlicher Oberbehörden wird abgeschafft. . .“

Damit verliess die Verfassung den Grundsatz des Kirchengesetzes vom 18. Januar 1874; römische Katholiken und Christkatholiken waren als zwei verschiedene Zweige der katholischen Kirche auch von Staats wegen anerkannt. Das hiess nun nicht, dass in jeder katholischen Kirchgemeinde diese Ausscheidung sofort vorgenommen werden müsste; es bedeutete lediglich, dass der Grosse Rat künftig berechtigt und verpflichtet sei, in einer bisher ungetrennten katholischen Kirchgemeinde nach Massgabe der örtlichen Verhältnisse eine dissentierende Minderheit zu einer selbständigen, staatlich anerkannten Kirchgemeinde zu organisieren.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Bericht der bernischen Kirchendirektion an den Regierungsrat, vom 27. Dezember 1888.

<sup>2)</sup> Die Kompetenz des Grossen Rates wird durch das Kirchengesetz von 1874, § 6, Ziff. 3, begründet: „Als Kirchgemeinden gelten, sofern sie sich den Bestimmungen dieses Gesetzes unterwerfen, solche Religionsgenossenschaften, welche . . . durch einen besondern Erlass des Grossen Rates als

Für die Regelung der Bistumsverhältnisse besass der Artikel 84 der Staatsverfassung insofern Bedeutung, als er den römischen Katholiken des Kantons die Möglichkeit eröffnete, durch ein besonderes Organ, die römisch-katholische Kommission, ihre Wünsche geltend zu machen. Als die Berner Regierung noch immer zögerte, ergriff der Domsenat des Bistums Basel die Initiative und ersuchte am 14. Dezember 1894 den Regierungsrat, den definitiven Wiedereintritt des Kantons Bern in den Diözesanverband in Erwägung zu ziehen. Herr Regierungsrat Stockmar erhielt von der Regierung den Auftrag, die Frage aufs neue zu untersuchen, und in einem eingehenden Gutachten legte er kurze Zeit darauf (Mai 1895) das Ergebnis seiner Prüfung vor. Er sprach sich entschieden gegen einen Austritt des Kantons Bern aus der Diözese Basel und gegen die Fortdauer des Provisoriums aus. Die von der Verfassung geforderte römisch-katholische Kommission sollte ungesäumt ins Leben gerufen und aus 15 Mitgliedern (6 Geistlichen und 9 Laien) gebildet werden.<sup>1)</sup> Von ihr würden sodann die Vorschläge zur Herstellung des Diözesanverbandes ausgehen. „Wenn die römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Bern mit dem Bistum Basel vereinigt werden sollten, so hat alsdann die Kommission die bernischen Delegierten an die Diözesankonferenz zu ernennen,“ und in gleicher Weise sollte sie in diesem Fall die dem Regierungsrat zustehenden Rechte

---

öffentliche Kirchgemeinde erklärt werden.“ Unter Berufung hierauf hat der bernische Grosse Rat am 28. April 1893 „in der Absicht, den unter den Angehörigen der bisherigen (römisch-katholischen) Kirchgemeinde Laufen gestörten konfessionellen Frieden wieder herzustellen und dauernd zu befestigen,“ durch Dekret die christ-katholische Genossenschaft in Laufen-Zwingen zur Kirchgemeinde erhoben, ihr Mitanteil am Vermögen der bisher ungetrennten katholischen Kirchgemeinde zugesprochen und dessen Ausscheidung verfügt. Der Streit über diese Vermögensausscheidung kam bis vor das Bundesgericht. Vergl. Entscheidungen des Bundesgerichtes, Band XXIII, S. 1369.

<sup>1)</sup> Als geistliche Mitglieder sollten der Kommission von Amtes wegen angehören die Pfarrer von Pruntrut, St-Ursanne, Delsberg, Saignelégier, Laufen und Courendlin; die Laien-Mitglieder sollten durch die Kirchgemeinden gewählt werden.



bei der Ernennung der bernischen Domherren ausüben. Endlich nahm das Gutachten einen Weihbischof in Aussicht, der vom Bischof „aus der Zahl der bernischen Domherren zu wählen und im besondern mit der Verwaltung der französischen Pfarreien der Diözese zu betrauen wäre.“ Dem Regierungsrat gingen diese Vorschläge zu weit, und er beschränkte sich darauf, dem Grossen Rat die Einsetzung einer römisch-katholischen Kommission von 11 Mitgliedern (4 Geistlichen und 7 Laien) zu beantragen, welche sämtlich von den römisch-katholischen Stimmberechtigten als Vertretung der bernischen Kirchengemeinden gewählt und mit dem Antrags- und Vorberatungsrechte ausgestattet werden sollte „in allen römisch-katholischen Kirchensachen, soweit diese in den Bereich der Staatsbehörden fallen.“ Der Grosse Rat genehmigte diesen Vorschlag in dem Dekret betreffend die Organisation der römisch-katholischen Kommission vom 27. November 1895.

Die römisch-katholische Kommission trat ins Leben. Ein Protokollauszug ihrer Sitzung vom 23. März 1896 meldet: „La commission s'occupe ensuite de la question diocésaine et elle décide de faire les démarches nécessaires pour obtenir la reconnaissance pure et simple par l'Etat de Monseigneur Haas, évêque de Bâle, sur la base du statu quo ante.“ Weiter ist sie in der Bistumsangelegenheit nicht gekommen.

Auch die Diözesankonferenz hat sich mit dem Kanton Bern beschäftigt. Es geschah in der Sitzung vom 26. November 1896 bei Anlass einer Diskussion darüber, wie der durch Berns Weigerung entstandene Ausfall im Gehalt des Domdekans zu decken sei. Es wurde der Wunsch ausgesprochen, die übrigen Stände möchten einstweilen für den Betrag einstehen, dann aber weiter beschlossen: „Der Vorort wird eingeladen, bei der Regierung von Bern unter Mitteilung des heutigen Protokolls die geeigneten Schritte zu thun, damit Bern seine Beiträge auch an die Besoldung des Domdekans und die allgemeinen Unkosten leiste, wie es ja jeweilen ohne Widerspruch seinen Anteil an die Besoldung des Bischofs bezahle, und sein Verhältnis zum Bistum wieder ein geordnetes werde, da es auch gestützt auf seine eigenen

im Jahr 1884 abgegebenen Erklärungen nach wie vor als Diözesanstand betrachtet werde.“

Die Regierung von Solothurn gab am 29. Januar 1897 der Berner Regierung hievon Kenntnis und wies besonders darauf hin, dass Berns finanzielle Verpflichtungen auf Verträgen, dem Bistumsvertrage vom 26. März 1828 und dem sogenannten Langenthaler-Gesamtvertrag vom 28./29. März 1828, beruhten. „Es würde uns zu besonderer Freude gereichen, die Abgeordneten des Kantons Bern in Zukunft wieder in unserer Mitte begrüßen zu können, und dies um so mehr, als dadurch die Verhältnisse der Diözese Basel wieder geordnete würden.“

Erst nach Ablauf eines Jahres (12. Februar 1898) antwortete der Regierungsrat des Kantons Bern: „Wir haben in unserer heutigen Sitzung diese Angelegenheit nach allen Seiten geprüft und wohl erwogen und sind dabei zur Ueberzeugung gelangt, dass wir angesichts der mannigfachen Störungen und Modifikationen, welche das Basler Bistumsverhältnis und damit auch die Verträge von 1828 durch das Verhalten der geistlichen Behörden seit drei Jahrzehnten erlitten haben, ferner angesichts der Thatsache, dass das Verhältnis zwischen dem dermaligen Bischof von Basel und dem Stande Bern infolge des bestehenden Provisoriums, das übrigens kein Unikum bildet — vergleiche Uri und Unterwalden — für beide Teile das denkbar günstigste ist, indem es neuen Konflikten aus dem Wege zu gehen sucht, und endlich mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand unserer kirchlichen Gesetzgebung, welche vom Papst verdammt worden ist, nichts anderes wünschen können, als die Fortsetzung des gegenwärtig bestehenden Zustandes, wonach der Staat Bern sich weder an der Einrichtung und Verwaltung der Diözese Basel, noch an der Besetzung des Domkapitels, noch an der Besoldung des Domdekans beteiligt, dem Bischof von Basel aber für seine Leistungen im Kanton Bern eine angemessene Entschädigung in der Form des bisherigen Besoldungsbeitrages zukommen lässt. Sollte sich die Tit. Diözesankonferenz mit dieser Erklärung nicht befriedigen können und darauf beharren, dass

unser Kanton sich an den Konferenzen der Diözesanstände wieder wie früher vertreten lasse, so würden die bernischen Behörden genötigt sein, die Frage des förmlichen Austrittes aus dem Diözesanverbande in ernste Erwägung zu ziehen.“

Mit dieser Drohung schliesst die neueste Phase der bernischen Kirchenpolitik.

## II.

Aargau und Bern sind paritätische Kantone. Beide haben nach der Verkündigung der vatikanischen Konzilschlüsse in der vordersten Reihe gegen das Papalsystem gekämpft, und die konfessionelle Leidenschaft hat ihr politisches Leben während eines Jahrzehnts gelähmt. Erst einer von Grund aus veränderten Kirchenpolitik ist es gelungen, den Streit zum Schweigen zu bringen, und wie weit im einzelnen die beiden Kantone von einander abweichen, in der Abkehr von dem Rechte, wie es bis 1870 galt, sind sie einig. Als Preis für die Beendigung des konfessionellen Zwistes bot sich im Aargau und in Bern die Beseitigung des staatlichen Ausschliessungsrechtes bei Bischofswahlen an.

Ich teile die Auffassung nicht, dass damit eine Bürgschaft für den Frieden zwischen Staat und katholischer Kirche erreicht wurde, und bin im Gegenteil der Meinung, dass die beiden kantonalen Staatsgewalten eine schätzbare Waffe zur Beschirmung des konfessionellen Friedens aus der Hand gegeben haben.

Man darf sich bei der Beurteilung einer so wichtigen Frage nicht durch politische Schlagworte von der „Bevormundung“ oder gar der „Knechtung“ der katholischen Kirche in die Irre führen lassen, und wenn Herr Professor von Salis<sup>1)</sup> das Ziel des staatlichen Ausschliessungsrechtes darin erblickt, „dass die Leitung der Kirche nur solchen Händen anvertraut wird, die sich gegenüber Wünschen und Begehren staatlicher Organe gleich unterthänigen Dienern gefügig zeigen,“ so eignet er sich in Form und Inhalt die ultramontane Polemik

<sup>1)</sup> In dieser Zeitschrift Bd XVII N. F., S. 134 bei Besprechung meines Buches „Staat und Bischofswahl im Bistum Basel“ (Leipzig 1897).

gegen das Institut an, übersieht aber dabei die Hauptsache. Im Bistum Basel besitzt die Diözesankonferenz niemals und unter gar keinen Umständen die Macht, den Bischof zu wählen. Einem kirchlichen Organ, dem Domsenat, ist dieses Recht verliehen; die Diözesankonferenz ist beschränkt auf die Befugnis, Kandidaten, welche der Domsenat aufstellt, abzulehnen. Selbst auf die Bildung der Kandidatenliste steht der Diözesankonferenz ein rechtlich gesicherter Einfluss nicht zu. Die Domherren vermögen vielmehr nach eigenem Ermessen vorzugehen, und wenn sie sich ausnahmsweise — aus freien Stücken — bereit finden lassen, vor der Aufstellung ihrer Liste die Meinung der Diözesankonferenz anzuhören, so sind sie auch dann an irgendwelche Vorschläge nicht gebunden. So oft sie aber solche berücksichtigt haben, geschah es, weil die Diözesankonferenz Kleriker nannte, gegen die vom kirchlichen Standpunkt aus nichts einzuwenden war, und wenn der Domsenat z. B. im Jahre 1863 den durch das Vertrauen der Berner Regierung Ausgezeichneten, Eugenius Lachat, zum Bischof wählte, so lag ihm sicherlich die Absicht fern, einen „den Wünschen und Begehren staatlicher Organe unterthänigen Diener“ mit der bischöflichen Würde zu bekleiden. Uebrigens genügt ein Blick auf die Basler Bischofsreihe dieses Jahrhunderts, um zu erkennen, dass das staatliche Ausschliessungsrecht die katholische Kirche nicht der Männer ihres Vertrauens beraubt hat. Vermochten doch die Regierungen der Bistumskantone den Kleriker, dem sie von jeher ganz besonders gewogen waren, Dr. Friedrich Fiala, dem Domsenat nicht einmal als Kandidaten, geschweige denn als Bischof aufzudrängen, und Fialas Erhebung auf den bischöflichen Stuhl war im Jahre 1885 nur infolge der Suspension des Kapitelwahlrechts, durch päpstliche Ernennung möglich.

Gerade aus der Thatsache, dass der Staat auf das Ablehnen beschränkt ist, wird von anderer Seite der Einwurf abgeleitet, das ganze System sei praktisch wertlos; der Staat, der sich an die Vorschläge eines kirchlichen Organs zu halten habe, besitze keine Sicherheit, eine genehme Persönlichkeit als Bischof

zu bekommen. Zur Begründung berufen sich die Anhänger dieser Meinung regelmässig auf die Wahl Lachats. Nun hätte aber im Jahre 1863 schon eine flüchtige Erkundigung dargethan, dass Lachat, ein im Gedankenkreise der Congregatio de Propaganda Fide erzogener Kleriker, keine Gewähr für die Aufrechterhaltung des konfessionellen Friedens bot, und der Hinweis auf diese Wahl beweist meines Erachtens nur, wie schwer sich jede Leichtfertigkeit bei der Ausübung staatlicher Hoheitsrechte rächt. Sieht man aber von solchen Fehlern ab, so ist allerdings nicht zu leugnen, dass in der Diözesankonferenz selbst bei gewissenhafter Prüfung Kandidaten unbeanstandet durchgehen können, die als Bischöfe die Erwartungen nicht erfüllen und sich wider den Staat wenden. Gegen derartige Fälle ist jeder Staat machtlos, gegen sie vermag er sich nicht zu schützen. Soll er aber ihnen zuliebe das Ausschliessungsrecht vollständig preisgeben und damit auch auf die Befugnis verzichten, Kleriker von dem Bischofsstuhle fernzuhalten, über deren ausgesprochen staatsfeindliche Gesinnung von vorneherein kein Zweifel besteht? Ich glaube, nur wer die vom Domsenat des Bistums Basel im Laufe dieses Jahrhunderts angefertigten Kandidatenlisten nicht kennt, kann dieser Ansicht sein.

Neben diesen praktischen Erwägungen werden grundsätzliche Bedenken gegen das Institut ins Feld geführt. Es wird die Frage aufgeworfen, worin denn für den Staat das Interesse liege, schon bei der Bestellung der Bischöfe mitzuwirken, während er doch ruhig abwarten könne, ob ein Bischof den Versuch wagen werde, in die staatliche Sphäre einzugreifen. Dann sei es noch immer Zeit, den Angriff abzuwehren. Zur Unterstützung wird auf die Haltung der beteiligten Kantone gegenüber der reformierten Kirche aufmerksam gemacht und gefragt, weshalb der Staat das Ausschliessungsrecht nicht auch bei den Wahlen reformierter Geistlicher beanspruche. Sei das nicht eine Verletzung der Parität?

Ich will diese Bedenken nicht einfach durch den Hinweis auf die Thatsache erledigen, dass der Papst selbst das staatliche Ausschliessungsrecht in den Verträgen mit den

Basler Bistumskantone ausdrücklich anerkannt hat. Vielmehr handelt es sich in diesem Zusammenhang darum, zu untersuchen, ob sich dieses Recht auch in das moderne Verhältnis von Staat und Kirche organisch einfügt.

Seit dem Inkrafttreten der Bistumsverträge hat sich der grosse Umschwung zur Selbständigkeit der Kirchen und der Gewährleistung der Gewissensfreiheit vollzogen. Das bedeutet aber nicht Trennung von Kirche und Staat. Das Band zwischen Staat und Kirche ist gelockert, aber nicht gänzlich gelöst worden. Die Kirche hat Unabhängigkeit erhalten, ist aber der Oberaufsicht des Staates, seiner Kirchenhoheit, unterworfen geblieben. Nun waren die beiden grossen christlichen Kirchen dem Staate keine unbekanntes Grössen; von vorneherein wusste er insbesondere, in welchen Punkten die katholische Kirchengewalt den Versuch machen werde, die staatliche Rechtsordnung und den konfessionellen Frieden anzugreifen. Pflicht des Staates blieb es, sich dagegen zu schützen. Als die Regierungen der Diözesankantone bei der Gründung des Bistums das Ausschliessungsrecht in Anspruch nahmen, geschah es in der Ueberzeugung, dass dem Bischofe kraft Kirchenrechtes die Macht innewohne, die Katholiken seines Sprengels zum Gehorsam wie zur Auflehnung gegen die Staatsgewalt anzuhalten, und den Gegensatz zwischen ihnen und den Angehörigen der andern Bekenntnisse zu mildern oder zu verschärfen. Am bischöflichen Amte ist hierin keine Aenderung vorgenommen worden und ebensowenig an den kirchlichen Lehren, welche der Bischof zu vertreten hat. Es kann sich daher nur fragen, ob die Autorität des Bischofs Einbusse erlitt, weil die Glaubens- und Gewissensfreiheit sie auf rein geistliche Mittel beschränkt hat. Allein dies ist zu verneinen. Weitverbreitet ist der Irrtum, um einem kirchlichen Befehl seine Wirkung zu nehmen, genüge es, ihm die äussere Erzwingbarkeit zu versagen. Nun lehrt doch die Erfahrung, dass nicht Zwangsgebote allein das Thun und Lassen der Menschen bestimmen, und ein Blick auf den Aufschwung des kirchlichen Lebens unserer Tage beweist, dass die katholische Kirche ihren Einfluss auf die Geister nicht

verloren hat. Die Voraussetzungen, unter denen die nähere Ausgestaltung des staatlichen Ausschliessungsrechtes erfolgte, bestehen somit unverändert fort.

Giebt man all dies zu, so erscheint der Einwurf als unbegründet, der Staat verletze die Parität, indem er nur bei den Wahlen der katholischen Bischöfe ein Ausschliessungsrecht in Anspruch nehme, nicht auch bei der Ernennung der reformierten Geistlichen. Denn die reformierte Kirche kennt kein mit bischöflichen Machtbefugnissen ausgestattetes Amt. Der Grundsatz der Parität aber lautet nicht: Jedem das Gleiche, denn das würde zur Ungerechtigkeit führen, sondern: Jedem das Seine.

Hält man diese Thatsachen fest, so folgt daraus meines Erachtens für die Basler Bistumskantone die Notwendigkeit, vom Bischofsstuhl Kleriker fernzuhalten, von denen eine Störung der staatlichen Rechtsordnung und des konfessionellen Friedens zu befürchten ist. Nach freiem Ermessen hat die Diözesankonferenz zu entscheiden, ob derartige Bedenken gegen die vom Domsenat vorgeschlagenen Kandidaten vorliegen und ob diese daher als *personae minus gratae* bei der Bischofswahl ganz ausser Betracht fallen müssen.<sup>1)</sup> Es ist richtig: jeder Bischof bleibt von Rom abhängig, und hieran vermag selbst die schärfste Anwendung des staatlichen Ausschliessungsrechtes nichts zu ändern. Aber ein anderes ist die theoretische Anerkennung eines Satzes, ein anderes seine Anwendung im täglichen Leben. Hier hängt alles von der Persönlichkeit des Bischofs ab.

---

<sup>1)</sup> v. Salis meint (in dieser Zeitschrift N. F. XVII, S. 135), es hätte für mich, als Verteidiger der staatlichen Hoheitsrechte, „einen besondern Reiz gehabt, diese Frage (nämlich wer *persona minus grata sei*) einlässlicher zu prüfen.“ Dieser Reiz war für mich nicht vorhanden; denn die Diözesankonferenz hat die Befugnis, Kandidaten nach freiem Ermessen abzulehnen; sie ist darüber dem Domsenat keine Rechenschaft schuldig. Wo aber das subjektive, unkontrollierte Urteil entscheidet, ist kein Raum für eine juristische Umgrenzung, und die Naivetät fehlt mir, denkbare Ablehnungsgründe in einen Katalog bringen zu wollen. v. Salis hat auch nach dieser Seite die Bedeutung des staatlichen Ausschliessungsrechtes verkannt.

Mit diesen Ausführungen glauben wir den Nachweis erbracht zu haben, wie widersinnig der Aargau gehandelt, als er die Geltendmachung des staatlichen Ausschliessungsrechtes der römisch-katholischen Synode übertrug. Der Staat, der über den Konfessionen steht und darüber zu wachen hat, dass auch die katholische Kirche den Frieden nicht störe und die staatliche Rechtsordnung nicht angreife, weist diese Aufgabe der beteiligten Partei, der römisch-katholischen Konfession, selbst zu! Herr Dr. J. Hürbin in Luzern hat mir in ruhiger Auseinandersetzung erwidert,<sup>1)</sup> die „aargauischen Katholiken finden es nur billig und gerecht, und zwar gerade aus kirchenpolitischen Gründen, bei einer so eminent wichtigen Frage ihrer Konfession ein entscheidendes Wort mitzureden.“ Dieser Einwurf verschiebt den streitigen Punkt: der Kanton Aargau hat sich bei der Wahl des Bischofs von Basel ausschliesslich in seinem eigenen, rein staatlichen Interesse zu beteiligen. Die römisch-katholische Synode dagegen ist Organ für die Bethätigung der eigentümlichen vom Staate unabhängigen konfessionellen Interessen. Dass sie demgemäss auch das Ausschliessungsrecht bei Bischofswahlen in rein konfessionellem Sinne zur Geltung zu bringen bestrebt ist, bedarf keines Beweises.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Litterarische Rundschau für das katholische Deutschland. Jahrgang: 24 (1898), Spalte 204.

<sup>2)</sup> Das wird bis zur völligen Vernichtung des Ausschliessungsrechtes gehen. Ein Beispiel liefert ein Vorgang aus dem Jahre 1893: Die Geschäftsprüfungskommission der römisch-katholischen Synode hatte erwähnt, der Synodalrat habe bei der Domherrenwahl von seinem Streichungsrechte „dieses Mal“ keinen Gebrauch gemacht. Ein Einsender bemerkte hiezu in der Schweiz. Kirchen-Zeitung 1893 S. 181, aus diesen zwei Wörtchen schaue noch ein Pferdefüsschen von Byzantinismus, d. h. „von Dünkel und hoffärtiger Selbstüberhebung heraus, womit Laien oft und gern in geistliche Dinge hineinreden.“ Als der Berichterstatter der Kommission sich gegen eine solche Interpretation verwahrte, belehrte ihn das offiziöse Organ des Bischofs von Basel, die Schweiz. Kirchen-Zeitung (1893, S. 190), mit folgenden Worten: „Wenn eine in der Mehrheit protestantische Regierung eine Streichung ausübt, kann man das eher begreiflich finden. Wenn aber ein Kollegium von römisch-katholischen Geistlichen und Laien eine von dem hochw. Bischofe (richtig: Domsenat) mit grösster Vorsicht aufgestellte Liste korrigieren wollte, auch



Für den Kanton Bern nahm Herr Regierungsrat Stockmar eine ähnliche Gestaltung in Aussicht. Sein Vorschlag vom Mai 1895 drang jedoch nicht durch; übrigens wäre gegen ihn auch ein konstitutionelles Bedenken zu erheben gewesen. Die Staatsverfassung (Art. 84) spricht der römisch-katholischen Kommission nur „das Antrags- und Vorberatungsrecht in römisch-katholischen Kirchensachen zu, soweit diese in den Bereich der Staatsbehörden fallen,“ und der Grosse Rat hätte die Befugnis nicht besessen, in einem einfachen Dekret (wie Herr Stockmar vorschlug) den Kompetenzkreis der römisch-katholischen Kommission durch die Uebertragung des Ausschliessungsrechtes bei Bischofs- und Domherrenwahlen zu erweitern. Im übrigen wäre ein Schritt vorwärts nur möglich gewesen, wenn, gemäss dem Stockmar'schen Gutachten, Regierung und Grosser Rat die definitive Ordnung der Diözesanverhältnisse selbst in die Hand genommen hätten. Das ist nicht geschehen, und so ruht aufs neue die Angelegenheit.

Dieser Zustand ist weder rechtlich statthaft, noch dem Staate förderlich.<sup>1)</sup> Bern ist nicht aus dem Bistum Basel ausgetreten; es anerkennt seine Zugehörigkeit zum Diözesanverband durch die regelmässige Bezahlung seines Beitrages an den Gehalt des Bischofs. Daraus folgt aber für den Kanton die Pflicht, die mit dem heiligen Stuhl und den andern

---

wenn das Streichungsrecht gesetzlich besteht, so würden auch wir darin mindestens einen Mangel des notwendigen Vertrauens gegenüber der kirchlichen Oberbehörde erblicken.“

<sup>1)</sup> v. Salis (in dieser Zeitschrift N. F. XVII S. 135) fragt „erstaunt,“ warum ich mich nicht veranlasst gesehen, das Verhalten des Kantons Bern seit der Konfliktperiode kritisch zu würdigen. Soweit das Recht der Bischofswahl in Betracht fällt, ist diese Kritik erfolgt (vergl. S. 134—137, 215—216 meines Buches), dabei scheint aber v. Salis den springenden Punkt übersehen zu haben: Bern bezahlt den vollen Beitrag an die Besoldung des Bischofs, übt aber das Ausschliessungsrecht nicht aus, und ich glaube kaum, dass die römische Kurie sich speziell darüber beklagen wird. Soweit dagegen die bernischen Verhältnisse über den Rahmen meiner Arbeit hinausgingen, konnte ich sie nicht erörtern; ich habe aber, um jeden Zweifel über meine Meinung auszuschliessen, mich ausdrücklich mit dem Gutachten von Professor Zeerleder einverstanden erklärt, das Wiederherstellung der Diözesanverhältnisse verlangte.

Diözesanständen geschlossenen Verträge in allen Beziehungen zu erfüllen. Der bernische Regierungsrat hat in seinem Schreiben an die Diözesankonferenz (vom 12. Februar 1898) die Ansicht ausgesprochen, das gegenwärtige Provisorium sei für beide Teile „das denkbar günstigste.“ Wir teilen diese Ansicht nicht. An der Wiederaufrichtung einer ordentlichen bischöflichen Gewalt kommt dem Kanton Bern kein Verdienst zu, sie ist das Werk der übrigen Diözesanstände. Ohne nun seinerseits seine vertraglichen Verpflichtungen in vollem Umfange zu erfüllen, zieht auch Bern den vollen Nutzen aus einer geordneten Bistumsverwaltung. Das ist ein Unrecht, vor allem gegenüber den andern Bistumskantonen.

Aber es ist auch kirchenpolitisch verfehlt: Bern steuert aus staatlichen Mitteln an die Bischofsbesoldung bei, verzichtet aber darauf, seinen Einfluss bei der Bischofswahl geltend zu machen. Seitdem ist in der Diözesankonferenz die alte liberale Mehrheit verschwunden; drei konservative stehen drei liberalen Ständestimmen gegenüber. In dem soeben angeführten Schreiben des bernischen Regierungsrates ist von der Fortsetzung des gegenwärtigen Zustandes die Rede, dabei aber der Bischofswahl nicht erwähnt, und es scheint, als ob sich Bern die Beteiligung an diesem wichtigsten Akte der Diözesanverwaltung für die Zukunft habe vorbehalten wollen.

Welchen Zweck vollends Bern mit einem Austritt aus dem Basler Diözesanverband erreichen will, liegt im Dunkeln. Denn was der Kanton seinen christ-katholischen Bürgern gewährt, kann er den Anhängern der römisch-katholischen Kirche nicht versagen: die Zugehörigkeit zu einem Bistum.

So scheint mir nur ein Weg zum Ziel zu führen: der definitive Wiederanschluss an die Diözese Basel auf Grund der geltenden Verträge.

Man hat in Verbindung damit auf kirchlicher und staatlicher Seite von der Ernennung eines „bernischen Weihbischofs“ gesprochen und sich hiefür auf die Bistumsverträge von 1828 berufen, welche dieses Amt vorsehen. Allein in diesem Fall wird etwas ganz anderes verlangt: die Einsetzung eines besonderen, mit bischöflichem Ordo versehenen General-

vikars für den Berner Jura.<sup>1)</sup> Das hiesse aber faktische Abtrennung dieser Bezirke vom Basler Bistum und Bildung eines selbständigen kirchlichen Sprengels. Mir scheint, schon in der Thatsache, dass in die Gewalt über die Katholiken des Kantons Bern sich drei verschiedene Oberhirten (der Bischof von Basel, der Generalvikar im Jura und der christ-katholische Bischof) zu teilen hätten, liege die Kritik dieses Gedankens.

Denn welchen Zwecken die Vermehrung kirchlicher Sprengel dient, beweist die Entwicklung im Kanton Tessin. Seit 1819 verfolgte Rom dort den Plan, ein eigenes, ihm direkt unterworfenen Bistum zu schaffen.<sup>2)</sup> Im Jahre 1884 gelang es ihm, unter dem Namen einer provisorischen Apostolischen Administration den Grundstein zu legen, und im Jahre 1888 errichtete der Papst im Einverständnis mit den schweizerischen Behörden den ersehnten Bau. Es erstand das Bistum Lugano. Formell wurde es durch Personalunion mit der Diözese Basel verbunden, rechtlich jedoch vollständig vom Bischof von Basel unabhängig gestellt und einem eigenen, mit bischöflicher Weihegewalt ausgestatteten und Rom direkt unterworfenen Apostolischen Administrator übergeben. Herr Professor von Salis hält mir entgegen,<sup>3)</sup> ich übersehe, dass die Kurie damit nicht das erreicht habe, was sie erstrebte. Was hat aber die Kurie verlangt? Ein besonderes tessinisches Landesbistum mit einem dem Papste allein verantwortlichen Bischof. Was hat sie erreicht? Das Bistum Lugano, dem sämt-

---

<sup>1)</sup> Ohne Vereinbarung mit dem heiligen Stuhl liesse sich ohnehin der Plan nicht durchführen. Der Generalvikar würde kirchenrechtlich eine ähnliche Stellung einnehmen, wie sie Caspar Mermillod als Generalvikar und Weihbischof des Bischofs von Lausanne-Genf in Genf von 1864—1873, d. h. bis zur Begründung des apostolischen Vikariates inne hatte. Vergl. Archiv für katholisches Kirchenrecht, Bd 29 S. 79 ff.; Bd 30 S. 41 ff. Ueber das analog ausgestattete Generalvikariat für den österreichischen Teil der Diözese Breslau giebt Aufsatz von Dziatzko im Archiv für katholisches Kirchenrecht Bd 51 S. 141.

<sup>2)</sup> Ich verweise auf die bereits angeführte Schrift eines in der vaticanischen Diplomatie thätigen Tessiners: Alfredo Peri-Morosini, La Questione diocesana Ticinese, Einsiedeln 1892.

<sup>3)</sup> In dieser Zeitschrift N. F. XVII, S. 135.

liche Kirchgemeinden des Kantons Tessin angehören, und an dessen Spitze einen mit allen bischöflichen Rechten und der vollen bischöflichen Weihegewalt ausgerüsteten Oberhirten in direkter Abhängigkeit vom heiligen Stuhl. Dass dieser Oberhirt den Namen eines Apostolischen Administrators des Kantons Tessin und nicht den Titel eines Bischofs von Lugano führt, ist rechtlich ganz bedeutungslos, denn er und nur er besitzt im Kanton Tessin bischöfliche Jurisdiktion, und damit ihm auch die Weihegewalt nicht fehle, empfängt er den bischöflichen Ordo durch die Ernennung auf eine Diözese in *partibus infidelium*. Der Bischof von Basel ist nur dem Namen nach Bischof von Basel und Lugano; der Papst hat ihn von der Ausübung bischöflicher Regierungshandlungen im Tessin ausgeschlossen und ihm auch keinen selbständigen Anteil an der Ernennung des Administrators eingeräumt. Denn der tessinische Oberhirt ist apostolischer, vom Papste ernannter Administrator und nicht ein vom Bischof von Basel und Lugano abhängiger bischöflicher Generalvikar. Darüber lässt die Bulle, mit welcher der Papst im Jahre 1888 die Diözese Lugano errichtete, keinen Zweifel aufkommen. Das wichtige Aktenstück ist in der Schweiz so gut wie unbekannt; ein Abdruck<sup>1)</sup> folgt als Beilage am Schlusse dieser Abhandlung. Die Behauptung, dass die schweizerischen Bundesbehörden mit der Genehmigung dieses Bistums einen irreparablen kirchenpolitischen Fehler begangen haben, halte ich trotz der — von keinen Gegenbeweisen unterstützten — Polemik des Herrn Professor von Salis aufrecht. Denn jetzt und in Zukunft werden für den Papst bei der Besetzung des bischöflichen Amtes im Tessin nur solche tessinische Kleriker in Betracht fallen können, welche sich die erforderliche Bildung

<sup>1)</sup> Er giebt den vom Apostolischen Administrator des Kantons Tessin als authentisch erklärten Text wieder, wie er, von einer italienischen Uebersetzung begleitet, im September 1889 in Bellinzona veröffentlicht wurde. Der tessinischen Staatskanzlei bin ich für die Zusendung dieser Ausgabe zu Dank verpflichtet. — Der Abdruck der Bulle in den *Acta Leonis XIII.* vol. VIII, p. 301—325 (Romae 1889) enthält einige offenkundige Versehen. Die *Acta Sanctae Sedis* vol. XXII (1890) standen mir bei der Korrektur leider nicht zu Gebote.

auf höhern katholischen Anstalten geholt haben. Hiefür sind aber die Tessiner schon um der Sprache willen auf Italien und Rom angewiesen, und deshalb wird der Bischofssitz in Lugano zu allen Zeiten eine Heimstätte für die streitbare romanische Richtung innerhalb des Katholizismus sein.<sup>1)</sup> Wie diese über den religiösen Frieden und die Gleichberechtigung der Konfessionen urteilt, ist bekannt; der im Amte stehende Apostolische Administrator des Kantons Tessin, Bischof Molo, hat es überdies in seinem Hirtenbrief auf die Fastenzeit des Jahres 1898 den Gläubigen als Lehre der Kirche verkündet.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Der gegenwärtige Inhaber der Diözese, Bischof Molo, hat seine Studien in Mailand, Pavia und Rom gemacht. (Schweiz. Kirchen-Zeitung 1887, S. 333.)

<sup>2)</sup> Der von Lugano 17. Februar 1898 datierte Hirtenbrief wurde der Zeitung „Popolo Cattolico“ N<sup>o</sup> 8 als Supplement beigelegt. Ich übersetze nach dieser Fassung einige Stellen: „Aber vergebens sucht ihr die Eigenschaft der Heiligkeit bei den protestantischen Sekten. Glaubt ihr sie vielleicht zu finden bei ihren ersten Begründern? Bei einem Luther, der nur so lange katholisch blieb, als er seine Leidenschaften zu bezähmen vermochte, aber Apostat wurde, sobald er der Zelle überdrüssig war; der seine Gelübde mit Füßen trat, sich ruchlos mit einer dem Kloster entsprungenen Nonne verband, der ohne Scham lehrte, dass der Himmel nicht mehr für sie vorhanden sei, und der in Verzweiflung starb? Bei einem Calvin vielleicht, der wegen seiner Schandthaten von der Hand des Henkers durch ein glühendes Mal gezeichnet ward und dessen Grausamkeiten ihm den Namen des schweizerischen Tiberius eingetragen? Bei einem Zwingli vielleicht, würdig dieser beiden, oder bei einem Heinrich VIII., der sich von der katholischen Kirche trennte, um seine Frauen wechseln zu können, wie man je nach den Jahreszeiten die Kleider wechselt, und der sich ihrer dadurch entledigte, dass er sie kaltblütig dem Galgen überlieferte? Glaubt ihr die Heiligkeit in den Lehren des Protestantismus zu finden? Vielleicht da, wo er die Nutzlosigkeit der guten Werke lehrt, oder wenn er sagt, je mehr man sündige, um so mehr ehre und erhebe man die Verdienste Jesu Christi, oder wenn er den freien Willen leugnet? Vielleicht da, wo er abschafft, was die Uebung der Tugend fördert, wie das Sakrament der Busse, des heiligen Abendmahls und die andern Sakramente, und selbst die Notwendigkeit der Taufe leugnet? Keine Busse mehr, kein Ablass, keine Gebete für die Verstorbenen, keine Verehrung Mariae und der Heiligen und so weiter? Wer bei den Protestanten etwas Gutes thut, thut es nicht gemäss den Lehren der Sekte, sondern ihnen zum Trotz. Niemals ist ein Protestant katholisch geworden, um freier leben oder schlechter werden zu können, wie kein Katholik protestantisch geworden

Versäumen die Regierungen bei Bischofswahlen ihre Pflicht, so dienen sie nicht der religiösen Freiheit, sondern den Machtansprüchen der katholischen Kirche.

Basel, im Dezember 1898.

---

ist, um besser zu werden. . . . Der Protestantismus ist nicht die Kirche Jesu Christi; er ist nicht ein Mittel des Heils, sondern ein Werkzeug des Verderbens (il Protestantismo non è la chiesa di Gesù Cristo; non è mezzo di salute, ma strumento di perdizione).“

---

*Bulla SS.<sup>mi</sup> Leonis PP. XIII.  
De Ecclesiastica Jurisdictione  
in Republica Ticinensi definienda*

**Leo Episcopus**

Servus Servorum Dei

ad perpetuam rei memoriam

Ad universam catholicam Ecclesiam Romanus Pontifex, quem constituit Dominus super familiam suam, ex debito Apostolici ministerii paternam sollicitudinem sedulo dirigens, interdum nonnulla disponit, quæ commissarum sibi animarum aptiori directioni earumque spirituali bono ac utilitati in Domino existimat salubrius profutura. Sane ardua et multis difficultatibus implexa spiritualium rerum ordinatio in Helvetico Ticini pago quam jamdiu Apostolica Sedes urgebat, non minus in religionis propectum et utilitatem animarum quam ut per regularis ecclesiastici regiminis constitutionem hæc perennis fieret et solida, id divinæ providentiæ Nostris curis concedere placuit per solemnem conventionem habitam die decima sexta mensis Martii proxime elapsi inter Legatum Apostolicæ Sedis Venerabilem Fratrem Nostrum Dominicum Ferrata Archiepiscopum titularem Thessalonicens. et Nuntium Apostolicum Bruxellensem, et Legatos Supremi Consilii Fœderalis Helvetici, et deinde solemniter ratam habitam et subscriptam ex parte Supremi Consilii Fœderalis Helvetici die quarta insequentis Julii a Dilecto Filio Nostro Vice-Præsidente ejusdem Consilii Fœderalis Helvetici et a Confœderationis Cancellario; ex parte autem Sanctæ Sedis per Nos ipsos die decima tertia ejusdem mensis. Quoniam vero propitius difficilis hujus compositionis exitus magna ex parte tribuendus est ingenuæ illi amicæ et pronæ animi comparationi, qua supremum Helveticum Consilium ad rem agendam accessit, id ultro paternum Nostrum amorem studiumque erga Helveticos magis magisque succendit. Et nova præterea jucunditate conspersit eventum religiosa pietas dilectorum pariter filiorum Metropolitanæ Mediolanensis templi Canonicorum, qui Spiritualem utilitatem Ticinensis populi præferentes propriis honorificis juribus, submoturi quamcumque a re perficienda dubitationem, non modo dum agi cœpit de nova Ticini diocesi constituenda, nihil protulerunt de jure, quo ab aliquot sæculis pacifice utebantur, uti Comites trium Ticini

Vallium, providendi quinquaginta quatuor ex illis parœciis et conferendi alia quoque ecclesiastica beneficia; sed imo postea et verbis et scriptis omnia hæc cura sua diserte abdicarunt. Omni itaque difficultate remota, cunctis quæ in hujusmodi negotiis sunt animadvertenda rite perpensis, majori Ticinensis pagi animarum utilitati ac commodo quantum in Nobis est providere volentes, nec non omnes et singulos quibus præsentis Nostræ litteræ favent a quibusvis excommunicationis, suspensionis et interdicti aliisque ecclesiasticis sententiis, censuris et pœnis, si quibus quomodolibet innodati existunt, ad effectum præsentium tantum consequendum harum serie absolventes et absolutos fore censentes, ad rem juxta conventa perficiendam Motu proprio et ex certa scientia ac de Apostolicæ potestatis plenitudine hæc quæ sequuntur decernimus. Ac primo quidem Parochialem Ecclesiam et Collegialem Luganensem a Sancto Laurentio nuncupatam Apostolica auctoritate in Cathedralam perpetuo erigimus atque uti talem declaramus, ita ut ipsa ex nunc deinceps Cathedralis nuncupetur atque omnibus propterea et singulis fruatur honoribus, prærogativis, juribus, privilegiis, gratiis, indultis, ceterisque quibus ex jure communi gaudet Basileensis Ecclesia. In prædicta igitur Sancti Laurentii Ecclesia constituimus et perpetuo fundamus Sedem et Cathedram Episcopales pro uno Antistite Episcopali caractere insignito, qui, utpote Administrator Apostolicus Sanctæ Sedis ei immediate subjectus, Ticinensem Pagum moderabitur universum, iis tantum demptis, si qui sint, qui peculiari gaudeant exemptione. Spirituali idcirco ejus ditioni subjicimus biscentum quadraginta duas Parœcias, quibus nunc constat Pagus ipse, et e quibus centum sexaginta duæ proprium habent inamovibilem Parochum, ceteræ vero quum amovibilibus sacerdotibus sint commissæ, Vice-parochiarum nomine designantur, quamvis in ipsis quoque omnia Parochialia munia exerceantur. Porro Luganensis Apostolicus Administrator ab Apostolica Sede erit eligendus, collato consilio cum Basileensi Episcopo, e Sacerdotibus Luganensi jurisdictioni subjectis; sartis ceteroquin manentibus quæ de Luganensium participatione ad electionem Episcopi Basileensis in conventionem diei decimæ sextæ mensis Martii anni Domini millesimi octingentesimi octogesimi octavi statuta fuerunt, si id eis quorum interest placuerit. Nunc tamen Administrator Apostolicus ille remaneat, qui ad hujusmodi munus ab eadem Apostolica Sede die vigesima mensis septembris proxime præteriti anni Domini millesimi octingentesimi octogesimi septimi fuit deputatus, Venerabilis nempe Frater Noster Vincentius Molo Episcopus titularis Callipolitanus. Luganensem autem Cathedram sic erectam et constitutam, servata plena paritate jurium, Cathedrali Basileensi Ecclesiæ perpetuo pariter jungimus atque unimus; ejusque Ordinarius proinde Episcopi Basileensis et



Luganensis utetur titulo. Ceterum sartum tectumque manere volumus quartum articulum conventionis diei primæ mensis Septembris anni Domini millesimi octingentesimi octogesimi quarti. Cum autem Ticinensis Pagus peculiaris suæ administrationis sumptibus consulat, ipsum propterea onere quidquam contribuendi sive in mensam Ordinarii Diœcesani, sive in sumptus generalis administrationis diœcesis volumus esse solutum. Dicta vero sic ut præfertur juncta et unita Cathedralis Ecclesia Luganensis, extraneam semper se exhibebit moderamini diœcesis Basileensis, eo tantum jure excepto, de quo superius quum agitur de participatione ad electionem Basileensis Antistitis mentio fuit facta. Traductio quoque ad rem et plena præsentis Conventionis applicatio non suberunt extensioni dispositionum Conventionis diei vigesimæ sextæ mensis Martii anni Domini millesimi octingentesimi vigesimi octavi ut supra eodem loco prævisæ, nec usui facultatis inde manantis. Jamvero ad dotem præfatæ Apostolicæ Administrationis quod attinet, eam constituent francorum millia non minus decem et septem, e quibus duodecim millia ipsi Administratori tribuentur, reliqua quinque millia insumentur in erectione cathedrarum theologiæ et philosophiæ ad excolendos iis disciplinis clericos, non minus Romani quam Ambrosiani ritus, juxta articulum quartum Conventionis diei vigesimæ tertiæ mensis Septembris ejusdem anni Domini millesimi octingentesimi octogesimi quarti. Vacante autem Administratoria Sede, quidquid interim proventus ad ipsam Administrationem spectantis cumulabitur, id omne in duas æquales partes divisum, tribuetur novo Administratori et Vicario Capitulari. Porro Luganensis Apostolicus Administrator religionem catholicam apostolicam Romanam sartam tectamque studiose servare atque tueri satagat iis cum juribus et prærogativis, quibus ex divina canonicaque sanctione ipsa utitur et fruitur: diligentissime cavebit, ne quocumque modo irrepant aut vulgentur errores adversi puritati fidei et moribus perniciosi. Ipse vero cum suo Clero et populo et cum Apostolica Sancta Sede communionem habebit nullis obnoxiam impedimentis, nullisque illaqueatam difficultatibus. Liberum insuper erit eidem Apostolico Administratori vicarios, consiliarios, et adjutores administrationis suæ constituere viros ecclesiasticos, quos ad sacra ministeria idoneos censuerit; sicuti etiam assumere ac ad statum clericalem et sacros ordines secundum ecclesiasticos canones promoveri, quos necessarios aut utiles suæ diœcesi judicaverit, et e converso quos indignos putaverit a susceptione ordinum arcere. Ejus erit præterea publicas preces indicere aliaque pia opera, cum id bonum Ecclesiæ aut status populivæ postulet; sacras pariter supplicationes et peregrinationes decernere, funera aliasque sacras functiones, servatis quoad omnia canonicis præscriptionibus moderari;

synodum convocare et celebrare, ejusque acta vulgare. In proprio insuper Cathedrali templo Apostolicum Luganensem Administratorem Cathedrale habere Volumus Capitulum cum suis arca, mensa, sigillo ceterisque Cathedralibus et Pontificalibus insigniis, prærogativis, honoribus, præeminentiis itemque cum omnibus juribus Cathedralium Ecclesiarum propriis, quibus Basileensis Episcopus sua in Cathedrali communi ex jure utitur et gaudet. Quoniam igitur memoratum Collegiale et Parochiale Sancti Laurentii templum ad Cathedralitatis honorem et fastigium ut supra evecum est, Collegium quoque Canonicorum ei deserviens ad Capituli Cathedralis fastigium eadem Apostolica auctoritate perpetuo extollimus. In eo propterea præter theologalem præbendam, quæ jam extat, ad exponendam populo catholicam doctrinam, Pœnitentiariam quoque addici mandamus, juxta ecclesiastica præscripta, animabus fidelium expiandis. Supradictum vero Capitulum, uti in præsentiarum, decem constabit Canonicis residentialibus, e quibus quinque animarum cura sint onerati, quinque eo onere liberi, manente semper animarum cura penes Capitulum; omnesque pari jure et suffragio utentur in actis Capitularibus. Sicuti autem Apostolici Administratoris dotem constituunt duodecim francorum millia, uti superius est enunciatum, sic Capituli prædicti dotem constituent octo francorum millia, e quibus tamen inæqualiter, juxta consuetudinem partitis, differentiæ a nongentis quinquaginta franchis ad septingentos ascendunt. Cum vero videatur dictæ Ecclesiæ in Cathedrali ut præfertur erectæ decus exposcere, ut major habeatur in templo Canonicorum numerus, eique rei obstat inopia Cleri, quæ non patitur continuam complurium Sacerdotum eodem in loco commorationem; hinc Nos freti more, qui asseritur in Helvetia receptus, adsciscendi Capitulis presbyteros alibi commorantes, communicandique cum iis jura et privilegia residentium, hinc eidem Apostolico Administratori potestatem facimus addendi memorato Capitulo Cathedrali octo ex hisce Canonicis Ornamentariis, quos dicunt extra residentes, cum communicatione jurium et privilegiorum. Et quoniam unumquodque Capitulum suas habere solet constitutiones et ordinationes, hinc eidem Capitulo in Cathedrali erecto licentiam pariter impertimur et facultatem eas sibi concinandi, servata norma Apostolicarum Constitutionum et Concilii Tridentini; hæ tamen Apostolici Administratoris judicio et examini erunt subjiciendæ, nullamque legis vim poterunt habere, nisi prius ab eo approbatæ fuerint atque sancitæ. Ad distributiones chorales vero quod spectat, istæ prout statuta jura decernunt erunt faciendæ. Ceterum quoad minora Canonicorum Collegia = Bellinzona = Locarno = Balerna = et Agno = nihil esse innovandum declaramus. Porro idoneorum Parochorum electio et canonica institutio, servatis de jure servandis, Apostolico Luganensi Administratori libera ma-

nebit. Verum cum earum dos adeo sit exigua, ut additis etiam obventionibus, vix ad mille et quingentos francos pertingere valeat, Administratorem ipsum enixe adhortamur ut nihil sibi reliquum faciat, quo vel a Ticinensi Pago, vel ab aliis ad quos spectat, ulterius aliquod subsidium ipsis valeat impetrare. Ad Seminarium quod refert, duo in præsens jam habentur; alterum nempe Lugani a Sancto Carolo nuncupatum, cui a Ticinensi Gubernio, uti superius dictum est, quinque francorum millia addicta sunt pro erectione cathedrarum philosophiæ ac theologiæ ad excolendos alumnos sive Romani ritus sive Ambrosiani, iis in disciplinis: quæ profecto si juxta Doctoris Angelici mentem studiose tradantur, nequibunt uberem fructum non afferre. Alterum autem habetur Pollegii cujus redditus francos vix quingentos attingit; quibus accedunt alii mille biscentum franchi constituti a Ticinensi Gubernio e sex millibus fructuum debitorum pro bonis fisco addictis anno Domini millesimo octingentesimo quinquagesimo primo, et nondum redditus; ita ut mille et septingenti franchi dumtaxat Seminarii dotem constituent: reliquos vero quatuor millia et octingentos francos fructuum alendis et excolendis sexdecim adolescentibus a prima gymnasiali ad completum theologiæ curriculum volumus esse deputatos; quod sane utrique simul suffragatur seminario. Habentur demum et alii novem Alumnatus pensione ditati tercentum, vel tercentum quinquaginta francorum singuli; ac, si ageretur de excolendo aliquo nobili adolescente Asconense, e Pontificio Seminario Asconæ pensio necessaria peti posset. His insuper addendi sunt duo Alumnatus, Helvetici nuncupati, in Archiepiscopali Mediolanensi seminario concessi in Ticini subsidium, nec non duo in Collegio Urbano Romæ concessi ab Apostolica Sede, petente defuncto Episcopo bo: me: Eugenio Lachat. Egregii insuper et numquam satis laudati hujus Præsulis cura sibi et Apostolicæ Administrationi comparata fuit domus in Via Nassanum numero quatuor centum quatuor distincta, ibique Apostolicus Luganensis Administrator commorabitur cum sua Curia, seu officiis ad ipsam spectantibus; quæ si amplicationem exposcant, eam paratam habebunt in contiguis domibus ad eandem Apostolicam Administrationem pertinentibus, quæ hujus ædem cum seminario conjungunt. Quod vero in primis urget animum Nostrum est, ut catholicæ juventutis institutio in universis scholis sive publicis sive privatis ad catholicæ doctrinæ normam accurate exigatur: Apostolicus idcirco Administrator sui pastoralis officii auctoritate religiosam juventutis institutionem ita moderetur in omnibus instructionis locis, ut nunquam in cujuslibet disciplinæ traditione quidpiam subrepat catholicæ religioni morumque honestati adversum. In juventute catholica instituenda propterea nonnisi viri catholici in professores seu magistros nominentur; at quoniam in ludi magistro non minus neces-

saria est fidei quam morum honestas, quicumque in alterutro claudicare comperitur, amoveatur. Libri quoque ad tradendam instructionem religiosam idonei ab ipso Apostolico Administratore proponentur. Quod si hisce curis non obstantibus, nondum satis provisum esse alicui scholæ videatur, memoratus Apostolicus Administrator virum ecclesiasticum qui discipulis catechismum tradat, libere constituet. Ceterum ad Apostolicæ Administrationis et piarum institutionum conservationem statutum volumus, ut non modo Apostolica Administratio prædicta, Ecclesia Cathedralis, Capitulum, Curia, Parœciæ, Seminaria, sed etiam singula ejusdem Administrationis ecclesiastica et religiosa instituta, corporationes, piæ sodalitates sive jam existentes sive futuræ servant libereque et valide propugnent tum legitimam possessionem bonorum suorum quorumcumque, tum etiam plenam potestatem plenumque jus libere acquirendi fruendi et administrandi bona, redditus, donationes legitime oblatas et obvenientes. Nullam vero eorum suppressionem vel unionem aut alienationem fieri posse decernimus absque Sedis Apostolicæ Auctoritatis interventu, salvis facultatibus a Sacro Tridentino Concilio Episcopis tributis. Quod si novæ hujus Apostolicæ Administrationis bonum aut utilitas aliquam postulaverint circumscriptionem aut detractionem, nulla etiam attributa territoriali compensatione, id collatis cum Gubernio consiliis Apostolicæ Sedi liberum manebit. Insuper si in ista nova Apostolica Administratione ignota quævis vel inopinata difficultas exurgat quo ad res, jura et personas ecclesiasticas, de qua nihil constitutum sit in præsentì conventionem cum Gubernio, id juxta Canonum praxim deferendum erit ad Sedem Apostolicam, cujus erit rem declarare, emendare, vel, collatis cum eodem Gubernio consiliis, componere. Denique canonicam taxam in singulis litterarum Apostolicarum solemnium expeditionibus, quotiescumque novus Administrator erit præficiendus, habita etiam indulgentius peculiarium circumstantiarum ratione, in aureis florenis de Camera biscentum constituimus, atque ita in libris Cameræ Apostolicæ sacrique Sanctæ Romanæ Ecclesiæ Cardinalium Collegii ad perpetuam rei memoriam inscribi præcipimus. Ne autem quoad Parœcias et Vice-Parochias Pagi Ticinensis Apostolicæ Administrationi ut præfertur subjectas, quæ generalibus tantum verbis superius enunciatae fuerunt, ab arbitraria latina versione nominum aliqua induci possit ambiguitas, eas nominatim hic inferius enumeramus servata vulgari singularum enunciatione: unicuique propterea adiiciendo designationem Vicariatus ad quem singulæ pertinent, ac servata distinctione Parœciarum inamovibili parochis commissarum, ac earum quæ sacerdoti amovibili creditæ sunt, quæque idcirco Vice-Parochiæ nuncupantur. Parœciæ itaque quæ inamovibili gaudent rectore hæc sunt:

N° Parochia.	Vicariatus.	N° Parochia.	Vicariatus.
1. Agno	Agno	55. Coldrerio	Balerna
2. Aiolo	Valle-Leventina	56. Comano	Lugano
3. Anzonico	"	57. Corzoneso	Valle-Blenio
4. Aquila	Valle di Blenio	58. Cresciano	Valle-Riviera
5. Aranno	Agno	59. Cureglia	Lugano
6. Arbedo	Bellinzona	60. Curio	Sessa
7. Arogno	Riva S. Vitale	61. Dalpe	Valle-Leventina
8. Arzo	" "	62. Daro	Bellinzona
9. Ascona	Ascona	63. Davesco	Lugano
10. Astano	Sessa	64. Dongio	Valle-Blenio
11. Balerna	Balerna	65. Faido	Valle-Leventina
12. Bedigliora	Sessa	66. Gandria	Lugano
13. Bedretto	Valle-Leventina	67. Genestrerio	Mendrisio
14. Bellinzona	Bellinzona	68. Giubiasco	Bellinzona
15. Besazio	Riva S. Vitale	69. Ghirone	Valle-Blenio
16. Biasca	Valle-Riviera	70. Giornico	Valle-Leventina
17. Bidogno	Valle-Capriasca	71. Gordola-Tenero	Locarno
18. Biogno	Lugano	72. Gorduno	Bellinzona
19. Bironico	Bironico	73. Gnosca	Valle-Riviera
20. Bissone	Riva S. Vitale	74. Gravesano	Agno
21. Bodio	Valle Leventina	75. Gudo	Bellinzona
22. Bogno	Lugano	76. Iragna	Valle-Riviera
23. Bosco-d'Agno	Agno	77. Isonne	Bironico
24. Brè	Lugano	78. Lamone	Lugano
25. BrenoFescoggia	Agno	79. Largario	Valle-Blenio
26. Brissago	Brissago	80. Lavertezzo	Locarno
27. Brusino-Arsizio	Riva S. Vitale	81. Leontica	Valle-Blenio
28. Cabbio	Balerna	82. Ligornetto	Mendrisio
29. Cademario	Agno	83. Locarno	Locarno
30. Cadenazzo	Bellinzona	84. Lodrino	Valle-Riviera
31. Cadro	Lugano	85. Losone	Ascona
32. Calonico	Valle-Leventina	86. Lottigna	Valle-Blenio
33. Calpiogna	" "	87. Ludiano	" "
34. Camignolo	Bironico	88. Lugano	Lugano
35. Camorino	Bellinzona	89. Lumino	Bellinzona
36. Campello	Valle-Leventina	90. Magadino	Vira-Gambarogno
37. Campo	Valle-Blenio	91. Maggia	Locarno
38. Canobbio	Lugano	92. Mairengo	Valle-Leventina
39. Capolago	Mendrisio	93. Malvaglia	Valle-Blenio
40. Carabbia	Lugano	94. Maroggia	Riva S. Vitale
41. Carasso	Bellinzona	95. Melano	" "
42. Caslano	Agno	96. Melide	Lugano
43. Castagnola	Lugano	97. Mendrisio	Mendrisio
44. Castelrotto	Sessa	98. Meride	Riva S. Vitale
45. Castel s. Pietro	Balerna	99. Mezzovico	Bironico
46. Castione	Bellinzona	100. Miglieglia	Sessa
47. Castro	Valle-Blenio	101. Moghegno	Locarno
48. Cavagnago	Valle-Leventina	102. Moleno	Valle-Riviera
49. Caviano	Vira-Gambarogno	103. Molare	Valle-Leventina
50. Chiasso	Balerna	104. Monte	Balerna
51. Chiggiogna	Valle-Leventina	105. Montecarasso	Bellinzona
52. Chironico	" "	106. Morbio Inferiore	Balerna
53. Claro	Valle-Riviera	107. Morbio Superiore	"
54. Colla	Lugano	108. Morcote	Lugano

N° Parochia.	Vicariatus.	N° Parochia.	Vicariatus.
109. Muzzano	Agno	136. Salorino	Mendrisio
110. Neggio	"	137. St. Abbondio	Vira-Gambarogno
111. Novaggio	Sessa	138. St. Antonino	Bellinzona
112. Novazzano	Balerna	139. St. Antonio	"
113. Olivone	Valle-Blenio	140. St. Nazzaro	Vira-Gambarogno
114. Origlio	Valle-Capriasca	141. S. Pietro-Pambio	Lugano
115. Osco	Valle-Leventina	142. Savosa	"
116. Osogna	Valle-Riviera	143. Scudellate	Balerna
117. Pazzalino	Lugano	144. Sementina	Bellinzona
118. Personico	Valle-Leventina	145. Semione	Valle-Blenio
119. Pollegio	"	146. Sessa	Sessa
120. Ponte-Tresa	Ponte-Tresa	147. Sigirino	Bironico
121. Ponte-Capriasca	Valle-Capriasca	148. Sobrio	Valle-Leventina
122. Ponte-Valentino	Valle-Blenio	149. Sonvico	Lugano
123. Pontirone	Valle-Riviera	150. Sorengo	"
124. Porza	Lugano	151. Stabio	Mendrisio
125. Prato	Valle-Leventina	152. Tesserete	Valle-Capriasca
126. Preonzo	Valle-Riviera	153. Torre	Valle-Blenio
127. Prosito	"	154. Torre di Mendrisio	Mendrisio
128. Prugiasco	Valle-Blenio	155. Torricella	Agno
129. Pura	Agno	156. Tremona	Riva S. Vitale
130. Quinto	Valle-Leventina	157. Vacallo	Balerna
131. Rancate	Riva S. Vitale	158. Vairano	Vira-Gambarogno
132. Rivera	Bironico	159. Vezia	Lugano
133. Ronco s/Ascona	Ascona	160. Vico-Morcote	"
134. Rossura	Valle-Leventina	161. Vira-Mezzovico	Bironico
135. Rovio	Riva S. Vitale	162. Vira-Gambarogno	Vira-Gambarogno

*Ecclesie autem Parochiales quæ, utpote commissæ. Sacerdotibus amovibilibus, Vice-Parochiales dicuntur, hæ sunt:*

N° Vice-Parochia.	Vicariatus.	N° Vice-Parochia.	Vicariatus.
1. Agra	Lugano	21. Casima	Balerna
2. Arcegno	Ascona	22. Cavergho	Locarno
3. Arosio	Agno	23. Cavigliano	Ascona
4. Auressio	Onsernone	24. Cerentino	Locarno
5. Aurigeno	Locarno	25. Cevio	"
6. Avegno	"	26. Cimadera	Lugano
7. Barbengo	Lugano	27. Cimalmotto	Locarno
8. Berzona	Onsernone	28. Coglio	"
9. Bignasco	Locarno	29. Comologno	Onsernone
10. Bioggio	Agno	30. Contone	Vira-Gambarogno
11. Borgnone	Ascona	31. Contra	Locarno
12. Bosco-Maggia	Locarno	32. Corippo	"
13. Brione s. Minusio	"	33. Crana	Onsernone
14. Brione-Verzasca	"	34. Cugnasco	Locarno
15. Broglio	"	35. Frasco	"
16. Brontallo	"	36. Fusio	"
17. Bruzella	Balerna	37. Gentilino	Agno
18. Campo-Maggia	Locarno	38. Gerra-Verzasca	Locarno
19. Caneggio	Balerna	39. Gerra-Gambarogno	Vira-Gambarogno
20. Carona	Lugano	40. Giumaglio	Locarno

N° Vice-Parochia.	Vicariatus.	N° Vice-Parochia.	Vicariatus.
41. Golino	Ascona	61. Peccia	Locarno
42. Gordevio	Locarno	62. Pedrinate	Balerna
43. Grancia	Lugano	63. Piazzogna	Vira-Gambarogno
44. Indemini	Vira-Gambarogno	64. Rasa	Ascona
45. Intragna	Ascona	65. Ravecchia	Bellinzona
46. Iseo	Agno	66. Robasacco	Bironico
47. Linescio	Locarno	67. Russo	Onsernone
48. Loco	Onsernone	68. Sagno	Balerna
49. Lodano	Locarno	69. Someo	Locarno
50. Magliaso	Agno	70. Sonogno	"
51. Medeglia	Bironico	71. Sornico e Prato	"
52. Menzonio	Locarno	72. Tegna	Ascona
53. Mergoscia	"	73. Valle di Peccia	Locarno
54. Minusio	"	74. Verdasio	Ascona
55. Mogno	"	75. Vergeletto	Onsernone
56. Mosogno	Onsernone	76. Vernate	Agno
57. Mugena	Agno	77. Pedemonte	Ascona
58. Muggio	Balerna	78. Vezio	Agno
59. Niva	Locarno	79. Villa-Luganese	Lugano
60. Pallagnedra	Ascona	80. Vogorno	Locarno

His igitur sic constitutis decernimus præsentis litteras et in eis contenta quæcumque semper et perpetuo valida et efficacia existere ac fore, suosque plenarios et integros effectus sortiri et obtinere, nec non ullo unquam tempore de subreptionis vel obreptionis aut nullitatis vitio seu intentionis Nostræ aut quolibet alio defectu notari, impugnari, invalidari, in jus vel controversiam vocari, aut adversus illas quodcumque juris vel facti aut gratiæ vel justitiæ remedium impetrari, neque illas sub quibusvis similium vel dissimilium gratiarum revocationibus, suspensionibus, limitationibus, derogationibus, aut aliis contrariis dispositionibus etiam per Nos et Successores Nostros Romanos Pontifices ac Sedem Apostolicam præfatam sub quibuscumque tenoribus et formis ac cum quibusvis clausulis et decretis, etiam Motu simili, etiam ex certa scientia, etiam consistorialiter pro tempore factis et faciendis comprehendendi, aut comprehensas ullo modo censeri, sed semper ab illis excipi, et quoties illæ emanabunt, toties in pristinum et validissimum statum restitutas, repositas et plenarie reintegratas, ac de novo etiam sub quacumque data posteriori quodcumque eligenda concessas esse et fore, suosque plenarios et integros effectus sortiri et obtinere, atque ita ab omnibus censeri, sicque et non alias per quoscumque iudices ordinarios vel delegatos quavis auctoritate fungentes vel dignitate fulgentes, etiam causarum Palatii Apostolici Auditores ac Sanctæ Romanæ Ecclesiæ Cardinales, etiam de Latere Legatos, Vice-Legatos, dictæque Sedis Nuncios, sublata eis et cuilibet eorum quavis aliter iudicandi et interpretandi facultate,

judicari et definiri debere, ac irritum etiam et inane, si secus super his a quoquam quavis auctoritate, scienter vel ignoranter contigerit attentari. Quocirca ut hæc omnia a Nobis superius statuta plenum sortiantur effectum atque rite et exacte conficiantur, memorato Venerabili Fratri Nostro Vincentio Molo hodierno Apostolico Administratori per præsentem committimus et mandamus ut ipse ad præmissorum omnium et singulorum exequutionem procedat, et non alias. Non obstantibus Nostris ac Cancellariæ Apostolicæ Regulis = De jure quæsito non tollendo = ac = De unionibus ad partes committendis vocatis quorum interest = aliisque etiam in synodalibus, provincialibus, generalibus universalibusque Conciliis editis vel edendis specialibus vel generalibus Constitutionibus et Ordinationibus Apostolicis, privilegiis quoque, indultis ac litteris Apostolicis quibusvis superioribus et personis, in genere vel in specie, aut alias in contrarium præmissorum quomodolibet forsitan concessis, approbatis, confirmatis et innovatis, quibus, omnibus et singulis, etiamsi pro illorum sufficienti derogatione de illis eorumque totis tenoribus specialis, specifica, expressa et individua, non autem per clausulas generales idem importantes mentio aut quævis alia expressio habenda aut aliqua alia exquisita forma ad hoc servanda foret, tenores hujusmodi, ac si de verbo ad verbum nil penitus omissis et forma in illis tradita observata inserti forent, eisdem præsentibus pro plene et sufficienter expressis habentes, illis alias in suo robore permansuris, latissime et plenissime ac specialiter et expresse ad effectum præsentium et validitatis omnium et singulorum præmissorum pro hac vice dumtaxat, Motu, scientia et potestatis plenitudine paribus harum quoque serie derogamus, cæterisque contrariis quibuscumque. Volumus autem quod idem Vincentius Episcopus et Administrator intra duos menses ab expleta præsentium litterarum exequutione authenticum exemplar quorumvis decretorum quæ ad hoc opus feliciter perficiendum lata fuerint, ad Congregationem Venerabilium Fratrum Nostrorum Sanctæ Romanæ Ecclesiæ Cardinalium rebus consistorialibus præpositam transmittere teneatur, ut ea in Archivio ejusdem Congregationis ad perpetuam rei memoriam custodiantur. Volumus etiam quod præsentium Litterarum transumptis etiam impressis, manu tamen alicujus Notarii publici subscriptis, et sigillo alicujus personæ in ecclesiastica dignitate constitutæ munitis eadem prorsus adhibeatur fides in judicio et extra illud, quæ iisdem præsentibus adhiberetur, si originaliter forent exhibitæ vel ostensæ. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam Nostræ absolutionis, erectionis, declarationis, constitutionis, foundationis, adjunctionis, unionis, elationis, præcepti, facultatis, impertitionis, declarationis, statuti, constitutionis, jussi, mandati, derogationis et voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contraire;



si quis autem hoc attentare præsumpserit, indignationem Omnipotentis Dei ac Beatorum Petri et Pauli Apostolorum Ejus se noverit incursum.

Datum Romæ apud Sanctum Petrum anno Incarnationis Dominicæ millesimo octingentesimo octogesimo octavo Septimo Idus Septembris, Pontificatus Nosiri anno undecimo.

(Subs.) **C. De Ruggiero** Regens.

Hanc editionem textui originali plene conformem esse testamur.

Lugani, die 25 Julii 1889.

(L. S.) **Vincentius Episcopus Administrator Apostolicus.**

Can. Sev. Pisoni, Canc. Ep.

---